

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 29.12.16

und Antwort des Senats

- Drucksache 21/7358 -

Betr.: Umgang mit dem „U-Bahn-Lied“

In einer Mail an Polizei, Medien, Parteien teilt der Absender, verbunden mit Fragen an die Adressaten, seine Beobachtung nach dem HSV-Heimspiel am 20.12.16 mit: Auf dem Weg vom Stadion in Richtung S-Bahn Haltestelle Eidelstedt grölte gegen 22:20 eine ca. 20 Personen starke Gruppe das sogenannte „U-Bahn-Lied“ in der Fassung „... von St. Pauli bis ...“ (zum „U-Bahn-Lied“ s. z.B. hier: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psm?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=JURE090029786&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint). Anwesende Polizeibeamtinnen und -beamte sollen der Schilderung nach nicht eingegriffen haben. Da dieses den Holocaust verharmlosende sogenannte „U-Bahn-Lied“ seit vielen Jahren immer wieder in und um Stadien, nicht zuletzt anlässlich von HSV-Heimspielen, gegrölt wird, kann davon ausgegangen werden, dass es den Einsatzkräften bekannt ist. Bekannt sein müssten bei der Polizei auch Urteile verschiedener Gerichte, die das „Lied“ als strafbare Handlung der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB werteten (z.B. in Cottbus, Frankfurt), wobei im Gegensatz dazu das OLG Rostock die strafrechtliche Relevanz nicht erkennen konnte. Das Original des „Lieds“ („... von Jerusalem bis ...“) heißt, stammt von der Rechtsrockgruppe „Kommando Freisler“ und ist indiziert.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1. *Inwiefern ist dem Senat bzw. den zuständigen Behörden die Rechtsprechung bezüglich des den Holocaust zumindest verharmlosenden „U-Bahn-Liedes“ bekannt?*

Den Sicherheitsbehörden sind sechs Gerichtsentscheidungen zum so genannten U-Bahn-Lied bekannt: Oberlandesgericht (OLG) Rostock 2007, OLG Braunschweig 2007, OLG Hamm 2015, Landgericht (LG) Cottbus 2009, Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt 2013, Amtsgericht (AG) Zossen 2016.

2. *Aus welchem Grund haben die dem Legalitätsprinzip verpflichteten Polizeikräfte, die die Gruppe begleiteten, beim Absingen des „U-Bahn-Liedes“ nicht eingegriffen?*

Der in Rede stehende Sachverhalt wurde nach Eingang einer entsprechenden Beschwerde bei der Polizei Hamburg (21. Dezember 2016) umgehend der Dienststelle Interne Ermittlungen übermittelt. Während des laufenden Ermittlungsverfahrens wird von einer Beantwortung der Frage abgesehen.

3. *Wurden in Hamburg in den vergangenen drei Jahren, also seit dem 1.1.2014, in Bezug auf das „U-Bahn-Lied“ Verfahren eingeleitet? Wenn ja, mit welchem Ausgang*

Die für die Beantwortung der Frage erforderliche Information, ob sich ein Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung auf das Propagieren des so genannten U-Bahn-Liedes bezieht, wird im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft nicht gespeichert. Wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB wurden nach einer aktuellen MESTA-Abfrage die nachfolgend genannte Gesamtzahl von Verfahren geführt.

	2014	2015	2016
JS-Verfahren (Tatverdächtiger bekannt)	61	123	332
UJS-Verfahren (Strafverfahren gegen unbekanntes Täter)	33	58	196

In der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit können die genannten Verfahrensakte nicht ausgewertet werden. Nach Schätzung des zuständigen Abteilungsleiters waren bei der Staatsanwaltschaft in den letzten drei Jahren weniger als zehn derartige Verfahren anhängig.

In den Datenbeständen der Polizei Hamburg ist der Begriff U-Bahn-Lied kein formaler Erfassungsbegriff. Die Polizei Hamburg hat der Justiz als Ergebnis einer Schlagwortrecherche in eigenen Datenbeständen für den erfragten Zeitraum zwei Verfahren benannt, die sich konkret auf das so genannte U-Bahn-Lied bezogen; beide Verfahren sind ausweislich der Eintragung in MESTA gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

4. *Welche Rolle spielt die Auseinandersetzung mit diskriminierenden, antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben oder anderen gruppenbezogenen menschenfeindlichen oder extrem rechten Äußerungen, Parolen, Symbole, Gesänge etc. im Zusammenhang mit Fußball*
 - a. *bei der Ausbildung von Polizeibeamtinnen und –beamten*

Zu den Inhalten der Ausbildung des Laufbahnabschnitts I sowie zur Fortbildung siehe Drs. 20/13178. Im Bereich der Fortbildung bietet seit Anfang 2016 zusätzlich das Institut für Transkulturelle Kompetenz an der Akademie der Polizei Hamburg (ITK) verschiedene Angebote sowie Beratung und Unterstützung zur Vermittlung von interkulturellem Basiswissen, entsprechenden Handlungsmodellen und Trainings zur Arbeit der Polizei im Kontext der erfragten Phänomene.

Die Studierenden der Fachhochschule in der Akademie der Polizei setzen sich im Hauptstudium I in der Lehrveranstaltung Berufsethik in 38 Stunden intensiv mit Fragen der polizeilichen Handlungsethik und mit den Menschenrechten auseinander. Im Modul XI (Ausgewählte Themen der empirischen Polizeiforschung und der Gewaltsoziologie) wird der Komplex "Racial Profiling" bzw. "Ethnic Profiling" behandelt, ebenso wird auch die Thematik Hasskriminalität. Des Weiteren wird in diesem Modul auf die Themen Polizeikultur und „Cop Culture“, Diversität und Homogenität sowie Gewalt des Staates und Gewalt gegen den Staat eingegangen. Der Allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz (AGG) findet Erwähnung in den Vorlesungsbereichen „Öffentliches Recht“ und „Eingriffsrecht“. Die Thematik der Gleichbehandlung wird darüber hinaus in der „Einsatz- und Führungslehre“ besprochen.

- b. *in der Vor- oder Nachbereitung von Einsätzen bei Fußballspielen?*

Vertreter der örtlich zuständigen Polizeikommissariate (PK) 16 und 25 nehmen regelmäßig an Sicherheitsbesprechungen vor Spielen des FC St. Pauli und des Hamburger SV teil. Hier werden Informationen über Fanggruppierungen und Verhaltensweisen ausgetauscht und bei Relevanz in Einsatzvorbereitungen einbezogen. Darüber hinaus werden in Einsatznachbereitungen Erfahrungen aus Einsätzen auf ihre Bedeutung für zukünftige Einsatzplanungen geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

5. *Welche Rolle spielen die Auseinandersetzung mit diskriminierenden, antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, homophoben oder anderen gruppenbezogenen menschenfeindlichen und extrem rechten Äußerungen, Parolen, Symbolen, Gesängen etc. im Zusammenhang mit Fußball und Maßnahmen dagegen*
 - a. *im ÖASS?*
 - b. *in anderen Kontakten, Besprechungen etc. zwischen Vereinen und Polizei?*
Bitte möglicherweise vereinbarte und/oder ergriffene Maßnahmen darstellen.

Die erfragten Phänomene sind grundsätzlich sowie anlassbezogen Gegenstand von Erörterungen im ÖASS bzw. in Sicherheitsbesprechungen mit den Vereinen; dazu gehören auch die Nachbesprechungen zu einzelnen Begegnungen. Regelmäßig sind sich alle Beteiligten einig, alles Mögliche zu leisten, um Verhaltensweisen der beschriebenen Art entgegenzuwirken.